

petenz überschreitet, oder eine höhere Strafe erheischt als nach § 2 des Gesetzes von ihr festgesetzt werden darf, oder endlich, daß der Fall aus besonderen Gründen, z. B. wegen seiner Kompliziertheit, zum Erlaß einer Strafverfügung sich nicht eignet.

Darüber, unter welchen Voraussetzungen bei gleicher sachlicher und örtlicher Zuständigkeit die Befugnis des Landratsamts zum Erlaß einer Strafverfügung derjenigen der Ortspolizeibehörde vorgeht, haben die Landratsämter durch Verfügungen allgemeiner Art oder im Einzelfalle zu befinden.

Befindet sich ein Landgemeindevorstand im Zweifel über die tatsächliche oder rechtliche Beurteilung eines Falles, oder ist derselbe nach seiner Ansicht überhaupt nicht strafbar (s. oben Abs. 1), so hat er die Entscheidung des vorgesetzten Landratsamts stets einzuholen.

## 2.

Bei der Prüfung der Zuständigkeitsfrage haben die Polizeibehörden besonders zu erwägen, ob die zur Anzeige gebrachte Übertretung auf Grund von Sondervorschriften in den ausschließlichen Geschäftsbereich einer anderen Polizeibehörde

— z. B. der Wasserpolizeibehörde, § 16 des Gesetzes vom 29. Juli 1852, betreffend den Organismus der Verwaltungsbehörden (Gesetzl. Bd. IX. S. 131 ff.), § 96 des Gesetzes vom 6. April 1872, betreffend die Benutzung des Wassers (Gesetzl. Bd. XVII. S. 13 ff.),

des Bergamtes, einer Steuerbehörde, der Landstraßenpolizeibehörde, §§ 3 b, 16 des zitierten Gesetzes vom 29. Juli 1852, § 14 der Dienstausweisung für die Gendarmarie vom 2. Juni 1894, der Jagdpolizeibehörde, § 53 des Jagdgesetzes vom 7. April 1807 (Gesetzl. Bd. XXI. S. 91 ff.) —

fällt, oder ob der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung überhaupt zulässig ist (vergl. § 29 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, §§ 148 Abs. 2, 149 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

## 3.

Beschließt die Staatsanwaltschaft, in einer nach Ziffer 1 Abs. 1 dieser Verordnung an sie abgegebenen Sache die öffentliche Klage nicht zu erheben, so hat sie die Verwaltungsbehörde hiervon zu benachrichtigen.